

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Büchlberg (Plakatierverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen:

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln, Zettel, die an festen sowie beweglichen Gegenständen angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Anschlagflächen

- (1) Öffentliche Anschläge dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nur an den von der Gemeinde hierfür bestimmten oder genehmigten Anschlagtafeln, Plakatsäulen, Halterungen zur Überspannung öffentlicher Verkehrsflächen oder Schaukästen angebracht werden. Sie sind spätestens 4 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an den Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal bezeichnet.
- (3) Für örtliche Veranstaltungen können auf Antrag Kleinplakate bis zu einer Größe von maximal DIN A 1 im Straßenbereich bzw. am Straßenrand aufgestellt werden. Die Anzahl wird auf maximal 40 bedruckte Kleinplakate begrenzt.
- (4) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind 4 Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (3) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen frühestens 1 Monat vor einer Wahl oder eines Volksentscheids bis zum Ablauf des Tages der Abstimmung, bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegungsfrist, öffentliche Anschläge auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen anbringen bzw. aufstellen, wenn die jeweiligen Grundstückseigentümer damit einverstanden sind. Die öffentlichen Anschlä-

ge der politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind spätestens 4 Tage nach der jeweiligen Abstimmung, bei Volksbegehren spätestens 4 Tage nach Ende der Auslegungsfrist, zu entfernen.

(4) § 2 Abs. 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 4 Verbote

Verboten ist es, die öffentlichen Anschläge an Bäumen, Lichtmasten, Telefonmasten anzubringen.

Insbesondere § 2 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 5 Einzelanordnungen

(1) Die Gemeinde Büchlberg kann zum Vollzug dieser Verordnung öffentliche Anschläge zur Genehmigung in geeigneter Form kennzeichnen und Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen. Nicht genehmigte Anschläge werden kostenpflichtig entfernt.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung für öffentliche Anschläge nach Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde Büchlberg die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1.
öffentliche Anschläge entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2 und 4, § 3 Abs. 2,3 und § 4 anbringt

2.
Anschläge nicht rechtzeitig wieder entfernt (§ 2 Abs. 1, 4, § 3 Abs. 2,3).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage am 01.06.2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

GEMEINDE Büchlberg



Norbert Marold
1. Bürgermeister